



KAV

Kommunaler
Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Personalbestandshebung

Stand:

Absender

PLZ, Ort

Straße

Bearbeiter*in

Telefon einschl. Vor- und Durchwahl

Telefax-Nr. des Bearbeiters*der Bearbeiterin

E-Mail-Adresse

Personalbestandserhebung

Von jedem Mitglied sind **alle** Beschäftigten (Arbeitnehmer*innen und Auszubildende) einschließlich des Personals der rechtlich unselbstständigen Betriebe im Erhebungsbogen mit Stand des Eintritts zusammenzufassen.

Zu den Beschäftigten gehören auch die für einen anderen Arbeitgeber tätigen Personen (z.B. aufgrund einer Personalgestellung) sowie Beschäftigte, die in einer gemeinsamen Einrichtung nach SGB II (Jobcenter) tätig sind. Dazu gehören ferner Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ruht (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit oder Rente auf Zeit), alle in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten (auch in der Freistellungsphase) und Beschäftigte, die keinen Krankengeldzuschuss mehr erhalten. Zu den Beschäftigten gehören auch Personen, deren Arbeitsverhältnis nicht tarifvertraglich geregelt ist (z.B. Chefärzt*innen), sowie befristet Beschäftigte einschließlich der Saisonkräfte. Teilzeitbeschäftigte einschließlich geringfügig Beschäftigter sind voll und nicht nur anteilig zu zählen.

Nicht zu berücksichtigen sind Beamt*innen, ehrenamtlich Tätige und sonstige Personen, die kein Arbeitsentgelt erhalten, sowie Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (z.B. sog. Ein-Euro-Kräfte, freie Mitarbeiter*innen an Volkshochschulen oder Musikschulen).

Bitte beachten Sie die weiteren Erläuterungen auf der letzten Seite!

Gesamtzahl der Beschäftigten und Auszubildenden

A	B	Beschäftigte				Auszubildende						M
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
Nr.	Sparte	Vollzeit	Teilzeit ¹⁾	Nicht unter den Geltungsbereich der TVe fallend ²⁾	Beschäftigte insgesamt	TVAöD (BBiG)	TVAöD (Pflege)	Praktikanten (TVPöD)	Dual Studierende (TVSöD)	Sonstige Personen ³⁾	Auszubildende insgesamt	Beschäftigte und Auszubildende insgesamt
1	Verwaltungen und Betriebe, soweit nicht unter Zeilen 4, 8, 12 bis 18 aufgeführt (TVöD-V) ⁴⁾											
2	von Zeile 1 TVöD-V Sozial- und Erziehungsdienst ⁵⁾											
3	von Zeile 1 TVöD-V Öffentlichen Gesundheitsdienst ⁵⁾											
4	Krankenhäuser (TVöD-K) insgesamt ⁶⁾											
5	von Zeile 4 TVöD-K Pflegedienst ⁷⁾											
6	von Zeile 4 TVöD-K (Zahn-)Ärzt*innen ⁷⁾											
7	Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA)											
8	Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B) insgesamt ⁸⁾											
9	von Zeile 8 TVöD-B Pflegedienst ⁹⁾											
10	von Zeile 8 TVöD-B Sozial- und Erziehungsdienst ⁹⁾											
11	von Zeile 8 TVöD-B (Zahn-)Ärzt*innen ⁹⁾											
12	Sparkassen (TVöD-S)											
13	Flughäfen (TVöD-F)											
14	Entsorgung (TVöD-E oder anderes Tarifrecht) ¹⁰⁾											
15	Versorgung (TV-V oder anderes Tarifrecht) ¹¹⁾											
16	Nahverkehr und Häfen (TV-N oder anderes Tarifrecht) ¹²⁾											
17	Forstwirtschaft, soweit nicht TVöD ¹³⁾											
18	Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)											
19	Gesamtzahl (Zeilen 1-18, ohne die Zahlen der Zeilen 2, 3, 5, 6, 9, 10 und 11) ¹⁴⁾											
20	Beschäftigte von Gast-/OT-Mitgliedern ¹⁵⁾											
21	Mutterhausschwestern											

Datum _____

Unterschrift _____

Erläuterungen

- 1) In der Spalte D sind auch die geringfügig Beschäftigten sowie alle in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten einzutragen, auch soweit sie sich in der Freistellungsphase befinden.
- 2) In der Spalte E sind die Beschäftigten einzutragen, die nicht unter den Geltungsbereich der in den Zeilen Nrn. 1 bis 18 (Personalbestandserhebung) aufgeführten Manteltarifverträge fallen (z.B. Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 TVöD, wie leitende Angestellte).
- 3) Sonstige Personen im Sinne der Spalte K sind alle Auszubildenden, die nicht vom TVAöD (BBiG), TVAöD (Pflege), TVSöD oder von dem TVPöD erfasst werden (z.B. Volontäre, PJ-Studierende).
- 4) Hierzu gehören Beschäftigte und Auszubildende der Kommunalverwaltungen und ihrer rechtlich unselbständigen Betriebe sowie sonstiger Verwaltungen, die unter den Geltungsbereich des TVöD-V fallen, nicht aber z.B. das Verwaltungspersonal in einem Krankenhaus oder in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung. Dieses Verwaltungspersonal ist mit in Zeile Nr. 4 bzw. Zeile Nr. 8 aufzuführen.
- 5) Die Zeilen Nrn. 2 und 3 gliedern die Zeile Nr. 1 auf. Die dort aufzuführenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Zeile Nr. 2) und die Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Zeile Nr. 3) müssen also bereits in den Zahlen der Zeile Nr. 1 enthalten sein. Die Zeile 3 umfasst auch Sozialarbeiter*innen im ÖGD.
- 6) Hier sind alle Beschäftigten und Auszubildenden einzutragen, die in einer Einrichtung beschäftigt werden, für die der TVöD-K gilt, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal, Pflegepersonal oder Ärzt*innen handelt. Erfasst werden mithin alle Beschäftigten in Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern, medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen. Nicht erfasst werden Beschäftigte von Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen sowie obdachlosen, gebrechlichen oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, auch wenn diese Einrichtungen mit einem Krankenhaus eine organisatorische Einheit bilden. Die Beschäftigten dieser Einrichtungen, auf die der TVöD-B Anwendung findet, sind in die Zeile Nr. 8 einzutragen.
- 7) Die Zeilen Nrn. 5 und 6 gliedern die Zeile Nr. 4 auf. Die dort aufzuführenden Beschäftigten im Pflegedienst (Zeile Nr. 5) sowie die in Zeile Nr. 6 aufzuführenden Ärzt*innen/Zahnärzt*innen müssen also bereits in den Zahlen der Zeile Nr. 4 enthalten sein.
- 8) Hier sind alle Beschäftigten und Auszubildenden einzutragen, die in einer Einrichtung beschäftigt werden, für die der TVöD-B gilt, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal, Pflegepersonal oder Ärzt*innen handelt.
- 9) Die Zeilen Nrn. 9 bis 11 gliedern die Zeile Nr. 8 auf. Die dort aufzuführenden Beschäftigten im Pflegedienst (Zeile Nr. 9), im Sozial- und Erziehungsdienst (Zeile Nr. 10) sowie die in Zeile Nr. 11 aufzuführenden Ärzt*innen/Zahnärzt*innen müssen also bereits in den Zahlen der Zeile Nr. 8 enthalten sein.

- 10) Zu erfassen sind alle Beschäftigten und Auszubildenden im Bereich der Entsorgung, unabhängig davon, ob auf diese der TVöD-E oder ein anderes Tarifrecht als der TVöD-E Anwendung findet.
- 11) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer*innen und Auszubildenden im Bereich der Versorgung, unabhängig davon, ob auf diese der TV-V oder ein anderes Tarifrecht als der TV-V (z.B. der BAT bzw. BMT-G oder der TVöD) Anwendung findet.
- 12) Zu erfassen sind alle Beschäftigten und Auszubildenden im Bereich der Nahverkehrsbetriebe und Häfen, unabhängig davon, ob auf diese ein TV-N oder ein anderes Tarifrecht (z.B. der BAT bzw. BMT-G oder der TVöD) Anwendung findet.
- 13) Beschäftigte in Gärtnereien, gemeindlichen Anlagen und Parks sowie in anlagenmäßig oder parkartig bewirtschafteten Gemeindewäldern werden gem. § 1 Abs. 2 Buchst. q TVöD von diesem Tarifvertrag erfasst und sind bei den Beschäftigten in der Zeile Nr. 1 einzutragen.
- 14) Bei der Addition der Spalten für die Gesamtzahl ist zu berücksichtigen, dass die in den Zeilen Nrn. 2, 3, 5, 6, 9 bis 11 aufgeführten Zahlen bereits in den Zahlen der Zeilen Nr. 1, 4 und 8 enthalten sind. Die Zeilen Nrn. 2, 3, 5, 6, 9 bis 11 sind deshalb bei der Addition auszusparen.
- 15) Zu erfassen sind alle Beschäftigten und Auszubildenden von Mitgliedern des jeweiligen Mitgliedsverbandes der VKA, die nicht aufgrund der Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) von den Tarifverträgen der VKA erfasst werden, aber ansonsten ggf. mit Ausnahme des Stimmrechts in den jeweiligen Gremien des Mitgliedverbandes der VKA im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die der Tarifbindung durch die VKA unterliegenden Mitglieder des Mitgliedverbandes der VKA haben. Der Ausschluss von der Vertretung vor Gericht in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren ist unschädlich.

Ausgenommen sind Beschäftigte und Auszubildende solcher Mitglieder und Einrichtungen, die ausschließlich die Rundschreiben beziehen, aber ansonsten keine darüber hinausgehenden Rechte und Pflichten haben.